Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 11

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 28.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tätige Organisationen und Private über Unterstützungsbedürftige und vermittelt auch von den Heimatgemeinden Unterstützung. Im Jahr 1919 wurden für 200 kantonsfremde Schweizerbürger 36,257 Fr. erhältlich gemacht, wovon 13,754 Fr. für Berner. W.

Schwyz. Die 30 Gemeinden des Kantons unterstützten im Jahr 1918 1897 Arme, davon befanden sich in den Gemeindearmenhäusern 1050 (in Einsiedeln allein 221 und Schwyz 150), 313 sonst in den Gemeinden und 534 außer der Gemeinde. Die Armenhausinsassen von Einsiedeln verdienten 105,159 Fr., 26 von den 30 Gemeinden lieferten an die Armenverwaltung Zuschüsse im Betrage von 233,482 Fr. — Im Berichtsjahr wurden 255 Konkordatsfälle mit einer Totalunterstützungssumme von über 8000 Fr. angemeldet, woran die Gemeinden nur 50 % zu bezahlen hatten. Einzelne mußten stets gemahnt werden, die 50 % innert Frist zu leisten. (Aus dem Bericht des Armen- und Vormundschaftswesens des Kantons Schwyz im Jahre 1918.)

Thurgau. Gestützt auf die im letzten Jahr zwischen der Schweiz und Frankreich ausgetauschte Gegenrechtserklärung, wonach inskünftig die Auslieferung auch wegen des Delikts des böswilligen Verlassens von Kindern (Art. 3, Ziffer 3, des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892) erfolgen soll, wurde das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement ersucht, bei Frankreich Schritte zu tun, um die Auslieferung eines pflichtvergessenen Ehemannes und Vaters zu erwirken, der im Jahr 1916 seine Frau und drei kleine Kinder mittellos im Stiche ließ, nach Frankreich zog und sie seither trotz ernstlicher Verwarnungen nicht mehr unterstützte. — Dieses Ansuchen wurde mit der Begründung abgelehnt, daß es sich beim Delikt des böswilligen Verlassens von Kindern nach der vorerwähnten Gegenrechtserklärung einzig und allein um das Verlassen von Kindern handeln könne, wodurch diese in einen Zustand der Hilflosigkeit und der Gefährdung versetzt werden. Dies ergebe sich auch aus dem Wortlaut der Art. 350 und 352 des französischen Strafgesetzbuches, welche von seiten Frankreichs dem Abschlusse jener Gegenrechtserklärung zugrunde gelegen haben. Weil die zurückgelassenen Kinder unter der Obhut der Mutter verblieben, liege hier die erwähnte Voraussetzung nicht vor. Dann schließe auch die Geringfügigkeit der Strafandrohung, Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt, eine Anwendung des schweizerisch-französischen Auslieferungsvertrages aus. (Aus dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Thurgau über das Jahr 1918.)

Literatur.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge. Gekürzter Bericht über die Tagung des Fachausschusses für private Fürsorge. Die künftige Stellung der privaten Fürsorge im neuen Staat am 17. und 18. Oktober 1919 in Berlin. 82 S. Zu beziehen zum Preise von 2 Mark durch die Geschäftsstelle Frankfurt a. M., Stiftstraße 30.

Der Bericht enthält sehr lesenswerte Ausführungen über: Warum ist auch künftig der Staat auf Mitwirkung der privaten Fürsorge angewiesen? von Dr. Marie Baum, Karlsruhe; die Frage der Kommunalisierung der privaten Fürsorge von Dr. Polligkeit, Frankfurt a. M.; wie stellt sich der einzelne Sozialarbeiter oder die einzelne Organisation der privaten Fürsorge auf die neuen Verhältnisse ein? von Dr. Alice Salomon, Berlin. Interessant sind auch die beigefügten Diskussionen.

Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus Bern. Jahrgang 1918/19, Lieferung III. Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1916 und 1917. Bern, Buchdruckerei K. J. Wyß Erben, 1919. Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. 77 S. Jahrgang 1920 Lieferung I. Politische Statistik. Bern, Buchdruckerei Steiger, 1920. Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. 74 S.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.